5 RECHTSSCHUTZ

5.1 Gewaltschutz auf nationaler Ebene

5.1.1 Wegweisung (Art. 24g Polizeigesetz, PolG)

Das Gesetz schützt jede in einem Haus oder einer Wohnung lebende Person durch polizeiliche Sofortmassnahmen. Wenn die Landespolizei aufgrund einer Meldung annehmen muss, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht, kann sie sofort eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügen. Jede Person, von der eine konkrete Gefahr ausgeht, kann weggewiesen werden. Dabei spielen die Eigentums- und Besitzverhältnisse keine Rolle.

Die Wegweisung und ein Betretungsverbot können auch nach einer Gewaltsituation verhängt werden, etwa wenn die Betroffenen Angst vor weiterer Gewalt haben. Das Betretungsverbot wird zunächst für zehn Tage verhängt und umfasst das Haus oder die Wohnung sowie die unmittelbare Umgebung der Wohnstätte (Zugang, Zufahrt). Die Landespolizei muss den räumlichen Schutzbereich festlegen und der weggewiesenen Person mitteilen. Diese muss auf Verlangen der Polizei den Wohnungsschlüssel abgeben und eine neue Adresse für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke bekanntgeben. Innerhalb von 72 Stunden wird das Betretungsverbot von der Polizei überprüft. Sollte es vor Fristablauf aufgehoben werden, sind die von Gewalt Betroffenen davon unverzüglich zu informieren. Beantragen die Betroffenen beim Landgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung für längeren Schutz, endet das Betretungsverbot erst nach 20 Tagen. Missachtet die weggewiesene Person das Verbot, kann sie bestraft, im Wiederholungsfall auch in Haft genommen werden.

5.1.2 Einstweilige Verfügung (Art. 277a Exekutionsordnung, EO)

Wenn die gewalterfahrende Person einen längeren Schutz als zehn Tage benötigt, sollte sie unverzüglich, jedenfalls aber innert der oben erwähnten Frist, eine gerichtliche Verfügung auf Ausweisung der gewaltausübenden Person beantragen. Diese einstweilige Verfügung gilt vorerst für eine Dauer von drei Monaten. Je nachdem, welche weiteren Massnahmen eingeleitet werden, kann sie verlängert werden. Etwa dann, wenn bis zum Ende der drei Monate ein Scheidungsverfahren beim Gericht eingeleitet wird. Wenn die gewalterfahrende Person in einer Lebensgemeinschaft lebt, kann sie als Eigentümer oder Mieter innert drei Monaten die Entfernung (Delogierung) der gewaltausübenden Person bzw. (im Falle von Miteigentum oder gemeinsamer Miete) die alleinige Benützung der Wohnstätte beantragen.

Die einstweilige Verfügung gilt jeweils bis zum Abschluss des Verfahrens weiter. Sie schützt alle nahen Angehörigen vor Gewalt durch Familienmitglieder, soweit diese mit der weggewiesenen Person in der Wohnstätte zusammenleben bzw. die letzten drei Monate zusammengelebt haben. Zu diesen zählen neben Ehegatten, Geschwistern und Kindern, auch Enkel, Grosseltern, Lebensgefährten und dergleichen. Das Gericht erlässt die Verfügung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Zusammenwohnen mit der weggewiesenen Person aufgrund körperlicher Misshandlungen, Psychoterror, (nicht

einvernehmlicher) sexueller Übergriffe oder Drohungen nicht mehr zumutbar ist.
Als Beweismittel für den Antrag kommen Zeugenaussagen, Polizeiberichte, ärztliche Befunde, Therapieberichte etc. in Betracht.

Das Gericht hat über den eingereichten Antrag im Eilverfahren zu entscheiden, also so rasch wie möglich. Ist akut eine weitere Gefährdung zu befürchten, kann die einstweilige Verfügung auch ohne Befragung der gewaltausübenden Person erlassen werden. Folgende Schutzmassnahmen können beantragt werden:

- Die gewaltausübende Person muss die Wohnstätte und deren unmittelbare Umgebung verlassen
- Sie darf nicht in diese zurückkehren
- Sie darf der gewalterfahrenden Person nicht näherkommen, als das Gericht in der einstweiligen Verfügung festlegt; beispielsweise 100m
- Sie darf sich nicht an festgelegten Orten aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Schule, ...)
- Sie muss jeden Kontakt mit der gewaltbetroffenen Person vermeiden

Die Massnahmen sollen sofort vollzogen werden und die Landespolizei soll beauftragt werden, sofort und mehrfach tätig zu werden, um die Wegweisung zu vollziehen. Das Landgericht erlässt oder hebt eine einstweilige Verfügung auf und verständigt hierüber die Landespolizei und bei Minderjährigen das Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugenddienst). Für die Antragstellenden fallen keine Gerichtskosten an.

Männerfragen bietet im Rahmen vom „Familien- und Väterhaus“ betroffenen Männern auch in diesem Kontext vorübergehende Notunterkunft.

5.2 Gewaltschutz auf internationaler Ebene

5.2.1 Istanbul-Konvention

Am 7. April 2011 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates die Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die am 11.5.2011 in Istanbul zu Unterzeichnung aufgelegt wurde. Sie zählt zu den wichtigsten internationalen Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Liechtenstein gehört zu den derzeit 39 Vertragsstaaten des Europarats, die die Istanbul-Konvention ratifiziert haben. Für diese Staaten ist die Istanbul-Konvention rechtlich verbindlich und entsprechend umzusetzen. In Österreich trat sie bereits im Jahre 2014, in der Schweiz 2018 in Kraft. Liechtenstein hat die Konvention 2016 unterschrieben und im Juni 2021 ratifiziert.

Ziel der Konvention ist es, *Opfer* vor Gewalt zu schützen und die Bestrafung von gewaltausübenden Personen zu erleichtern. Die umfangreiche Konvention sieht Massnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Hilfe, Rechtsschutz und zivil- sowie strafrechtliche Verfahren vor. Erfasst werden alle Formen häuslicher Gewalt mit allen Erscheinungsbildern wie häusliche Gewalt, Stalking, Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung etc. Die Mitgliedstaaten des Europarates werden angeregt, die Konvention auf alle Gewalterfahrenden häuslicher Gewalt anzuwenden, also auch auf Männer, Quere und Kinder.

Die Umsetzung der Konvention in den einzelnen Mitgliedstaaten überwacht eine Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten, die sog. «Group of expert on action against violence against women and domestic violence» (kurz: GREVIO). In ihrem ersten Bericht 2017 zu den Mitgliedsstaaten empfiehlt die GREVIO eine gesetzlich abgesicherte Regelung für eine angemessene und dauerhafte Finanzierung des Unterstützungssystems einzuführen.

In Liechtenstein reichten im Dezember'22 zehn Nichtregierungsorganisationen (NGOs) unter Federführung des Vereins für Menschenrechte (VMR) den Schattenbericht[1] zur Istanbul-Konvention in Liechtenstein ein. Dieser ergänzt und kommentiert den offiziellen Staatenbericht der Regierung.

Die zentralen Kritikpunkte und Forderungen sind:

1) Fehlende nationale Gewaltschutzstrategie
2) Mangelhafte Datenerhebung
3) Prävention ausbauen
4) Schutz für Betroffene stärken
5) Strafverfolgung verbessern
6) Vorbehalte zurückziehen bzw. nicht verlängern

5.3 Recht auf gewaltfreie Erziehung

In den meisten europäischen Gesetzgebungen gibt es Bestimmungen, die Kinder vor Gewalt in der Erziehung schützen. Kinder haben ein Recht auf Unversehrtheit und gewaltfreie Erziehung.

Liechtenstein sowie Österreich - § 137 Abs. 2 ABGB, Auszug:
„Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig." Weiters ist in Liechtenstein in Art. 3 Abs. 1 des Kinder- und Jugendgesetzes das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und auf gewaltfreie Erziehung enthalten.

UN-Kinderrechtskonvention, Art. 19, Abs. 1 hält fest: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteiles, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Schweiz:
Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Deutschland:
§ 631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche

[1] Dieser findet sich auf männerfragen.li > Publikationen

Bestrafungen, seelische Verletzungen, entwürdigende Massnahmen sind unzulässig“.

5.4 Stalking (Nachstellung | Beharrliche Verfolgung, § 107a, StGB)

Unter Stalking versteht man eine Reihe von Handlungen, die strafrechtlich verboten sind. Das sind Handlungen, bei der eine Person über einen längeren Zeitraum von einer anderen verfolgt oder belästigt wird. Die gestalkte Person kann eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen. Mit Erlass der Verfügung wird der stalkenden Person jede Kontaktaufnahme mit der gestalkten Person untersagt; ausserdem kann ihr verboten werden, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, persönliche Daten weiterzugeben, …

Wie beim Schutz vor körperlicher Gewalt handelt es sich um ein Eilverfahren. Als Bescheinigungsmittel, um eine gerichtliche Verfügung zu erwirken, kommen Briefe, Chats, E-Mails, SMS, Zeugenaussagen und dgl. in Betracht. Eine einstweilige Verfügung schützt die gestalkte Person bis zu drei Monate lang. Verstösst die stalkende Person gegen die Verfügung, kann sie verlängert werden.

Von Stalking Betroffene sollten ihr privates und berufliches Umfeld über den Vorgang informieren. Dadurch sind auch andere Personen in der Lage, die Situation zu beobachten, vor möglichen Belästigungen zu warnen und allenfalls als Zeugen auszusagen. Der stalkenden Person sollte nur einmal ausdrücklich mitgeteilt werden, dass jeder weitere Kontakt unerwünscht ist. Manche lassen sich auch erst durch eine Verwarnung der Polizei vor weiteren Annäherungsversuchen abhalten.

5.5 Strafrechtliche Folgen

5.5.1 Delikte gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB)

Nur physische Gewalt ist strafrechtlich sanktioniert: In Betracht kommen Delikte wie

- Körperverletzung, schwere Körperverletzung (§§ 83,84 StGB)
- Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB)
- Mord (§ 75 StGB)
- Totschlag (§ 76 StGB)

Der Strafrahmen reicht in schweren Fällen bis zu 20 Jahren (Mord) oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

5.5.2 Sexualdelikte (§§ 200 ff StGB)

Zu den strafbaren Delikten, von denen vorwiegend Frauen und Mädchen, jedoch auch Jungen betroffen sind, zählen insbesondere

- Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB)
- Sexuelle Nötigung (§ 201 StGB)
- Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 203 StGB)
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204 StGB)
- Vergewaltigung (§ 200 StGB)

Der Strafrahmen reicht in schweren Fällen bis zu 15 Jahren oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

5.5.3 Sonstige Delikte

Neben physischer und sexueller Gewalt sind folgende Delikte typisch für häusliche Gewalt:

- Freiheitsentziehung (§ 99 StGB)
- Gefährliche Drohung (§§ 107 StGB)
- Nötigung, schwere Nötigung (§§ 105, 106 StGB)
- Zwangsheirat (§ 106 StGB)

Der Strafrahmen reicht in schweren Fällen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (schwere Nötigung).

Beispiel aus dem Strafgesetzbuch (StGB) – § 107 a Beharrliche Verfolgung:

I. Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
II. Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
    1. ihre räumliche Nähe aufsucht
    2. im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt
    3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt
    4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

5.6 Familienrechtliche Folgen

5.6.1 Auswirkungen auf die Obsorge (§§ 181 ff ABGB)

Per 1.1.2015 wurde in Liechtenstein die gemeinsame Obsorge als Regelfall bei einer Scheidung eingeführt.[2] Die Erarbeitung erfolgte auf Initiative der AG Obsorge, in welcher sich auch der Verein für Männerfragen engagierte.

Gemeinsame Obsorge setzt grundsätzlich die Bereitschaft voraus, im Interesse des Kindes miteinander zu kommunizieren, Informationen auszutauschen und tragfähige Lösungen zu finden. Die alleinige Obsorge kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die gemeinsame Ausübung der Obsorge dem Kindeswohl widerspricht.

Gemeinsame Obsorge (Regelfall)	**Alleinige Obsorge (Auf Antrag bei Gericht)**
Beide Elternteile sind gemeinsam für sämtliche Belange des Kindes zuständig. Dabei sollen sie möglichst einvernehmlich vorgehen (Einvernehmlichkeits-Grundsatz).	Ein Elternteil ist mit der gesamten Obsorge betraut, während dem anderen Elternteil das Recht und die Pflicht auf persönliche Kontakte zu seinem Kind sowie Informations- und Äusserungsrechte zukommen.

Gewalt darf weder als Mittel zur Konfliktlösung noch zur Durchsetzung eigener Interessen oder in der Erziehung eingesetzt werden. Auch schwierige Trennungssituationen, Streit, Provokationen, Kommunikationsprobleme oder das Verhalten der anderen Person rechtfertigen niemals einen gewalttätigen Übergriff.

[2] Siehe «Eltern bleiben – Ein Leitfaden bei Trennung und Scheidung»; www.männerfragen.li > Beratung > e-Ratgeber, Direktlink)

Niemand ist für die Gewalt verantwortlich, die eine andere Person gegen ihn oder sie ausübt. **Die Verantwortung für den Übergriff trägt die gewaltausübende Person.**

Bei häuslicher Gewalt darf der Grundsatz der gemeinsamen Obsorge nicht schematisch angewendet werden. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Gewalt auf das Kind und die Erziehungsfähigkeit der Eltern hat. Die für die gemeinsame Obsorge erforderliche Kommunikation und Zusammenarbeit kann durch Gewalt erheblich beeinträchtigt werden. Direkter Austausch und gemeinsame Entscheidungsfindung können für die gewalterfahrende Person unzumutbar sein oder mit Sicherheitsrisiken verbunden sein. Zudem ist das Schutzbedürfnis der Kinder jederzeit zu wahren.

In der Praxis kann häusliche Gewalt erhebliche Auswirkungen auf die Obsorge haben. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Gewalt das Kindeswohl beeinträchtigt oder die für die gemeinsame Obsorge erforderliche Zusammenarbeit nachhaltig erschwert oder verunmöglicht. Für einen Entzug der gemeinsamen Obsorge muss festgestellt werden, dass deren weitere gemeinsame Ausübung dem Kindeswohl widerspricht.

Dabei ist zwischen der **Bewertung der Gewalt** und ihren **rechtlichen Folgen für die Obsorge** zu unterscheiden. Dass nicht jeder Gewaltvorfall automatisch zu einem Entzug der Obsorge führt, bedeutet keinesfalls, dass die Gewalt dadurch relativiert, entschuldigt oder akzeptiert wird.

Auch ein einmaliger oder weniger schwerwiegender Gewaltvorfall bleibt ein Verstoss gegen das Gewaltverbot und ist ernst zu nehmen. Für die Frage eines Entzugs der Obsorge ist jedoch entscheidend, ob aufgrund der konkreten Umstände eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Eine solche kann insbesondere bei schweren oder wiederholten Gewaltvorfällen sowie bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität des Kindes gegeben sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sein können, selbst wenn sie nicht unmittelbar Ziel der Gewalt sind, sondern diese miterleben.

Ein Entzug oder eine Einschränkung der Obsorge kann auch dann in Betracht kommen, wenn ein Elternteil nicht selbst gewalttätig ist, jedoch Gewalt durch eine Drittperson (zB. Lebensgefährt:in), duldet oder nicht ausreichend unterbindet und dadurch das Kindeswohl gefährdet. Entscheidend ist dabei, ob der Elternteil seiner Schutzpflicht gegenüber dem Kind nachkommt und ob dessen körperliche oder seelische Integrität gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Kind Gewalt gegen eine wichtige Bezugsperson miterlebt. Gemäss § 176b ABGB darf die Obsorge nur so weit eingeschränkt werden, wie es zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist. Ein vollständiger Entzug ist daher nicht automatisch die Folge.

Ein Entzug der Obsorge bedeutet nicht automatisch, dass der gewalttätige Elternteil sein Kind nicht mehr sehen darf. Als mildere Massnahme kann das Gericht beispielsweise ein begleitetes Kontaktrecht anordnen. Erst wenn das Kindeswohl schwerwiegend gefährdet ist und andere geeignete Schutzmassnahmen nicht ausreichen, kann das Kontaktrecht vorübergehend oder bis auf Weiteres eingeschränkt oder ausgesetzt werden. **Massgeblich bleibt stets das Kindeswohl.** Der Schutz des Kindes und die konsequente Ablehnung von Gewalt stehen an erster Stelle.

Auszug aus dem ABGB – § 181

«1. Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- oder Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich vorgesehene Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.»

5.6.2 Härtefallscheidung (Art. 56 Ehegesetz)

Erleidet ein Ehepartner massive Gewalt oder andere Arten von strafrechtlich relevanten Handlungen durch den anderen, kann die Ehe ohne Einverständnis des Ehepartners und ohne Abwarten einer Trennungsphase wegen Unzumutbarkeit geschieden werden. Allerdings reicht häusliche Gewalt für sich allein meist nicht, um per sofort geschieden zu werden.

Die von häuslicher Gewalt betroffene Eheperson (gewalterfahrende Person) kann beim Gericht eine Scheidungsklage einbringen. Um eine vorzeitige Scheidung durchzusetzen, muss sie darlegen, dass ihr die Fortsetzung der Ehe bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zugemutet werden kann. Erfolgsaussichten bestehen in der Regel nur bei besonders schwerwiegenden Härtefällen. Dazu zählen einmalige oder wiederholte erhebliche Verletzungen der ehelichen Pflichten, etwa schwere Gewalt, Demütigungen oder Drohungen im Beisein von Kindern, gravierende Straftaten gegenüber der Partnerperson oder Morddrohungen.

Ob dieser Weg sinnvoll ist, sollte im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Insbesondere ist abzuwägen, ob die Auseinandersetzung mit den Vorwürfen in einem unter Umständen langwierigen und belastenden Beweisverfahren zweckmässig erscheint. In vielen Fällen ist eine einvernehmliche Scheidung – sofern sie möglich ist – die praktikablere, kostengünstigere und raschere Lösung. Insbesondere wenn die geltend gemachten Scheidungsgründe nur schwer nachgewiesen werden können.

ZUSAMMENFASSUNG

Gewalterfahrenden stehen in Liechtenstein verschiedene Schutz- und Rechtsmittel zur Verfügung. Die Landespolizei kann bei akuter Gefahr eine Wegweisung und ein Betretungsverbot für (potenzielle) Gewaltausübende aussprechen. Für längerfristigen Schutz kann beim Landgericht eine einstweilige Verfügung beantragt werden, etwa mit Kontakt-, Näherungs- oder Aufenthaltsverboten.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Liechtenstein zu Prävention, Schutz und Unterstützung. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Gewalt, Stalking, Drohungen, Nötigung und weitere Delikte können strafrechtliche Folgen haben.

Bei häuslicher Gewalt können zudem familienrechtliche Massnahmen angeordnet werden, insbesondere zum Schutz des Kindeswohls.